

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Elsdorf-Logistikpark2, Landkreis Rotenburg (Wümme)

I.

Anordnung der Verfahrensteilung nach § 8 Abs. 3 FlurbG

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes Elsdorf

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die durch Beschluss vom 20.10.2009 angeordnete und durch die Beschlüsse vom 13.12.2012, 15.08.2013, 25.07.2014, 17.10.2014, 11.11.2014, 01.06.2015, 20.06.2016 und 11.10.2019 geänderte Unternehmensflurbereinigung Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), in die Unternehmensflurbereinigungen **Elsdorf** und **Elsdorf-Logistikpark2** geteilt.

1.1 Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Elsdorf-Logistikpark2

Für nachfolgend aufgeführte Flurstücke wird die Weiterführung als Unternehmensflurbereinigung „Elsdorf-Logistikpark2“ nach § 1 i.V.m. § 37 und den §§ 87 ff FlurbG angeordnet:

Gemeinde Elsdorf, Gemarkung Elsdorf

Flur 5 Flurstücke 98/1, 103/6, 104/2, 104/6, 104/7, 104/10, 104/11 und 104/13

Flur 7 Flurstücke 27/3, 28, 29, 30, 31/1, 34, 35, 36/3, 55/3, 56 und 67/2

Flur 9 Flurstücke 38, 39 und 40

Flur 15 Flurstücke 35, 51 und 52

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 46,3168 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluß gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet.

1.2 Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Elsdorf

Die vorstehend nicht erwähnten Flurstücke der Unternehmensflurbereinigung Elsdorf bilden weiterhin das Verfahrensgebiet Elsdorf. Sie sind ebenfalls auf der zu diesem Beschluß gehörenden Gebietskarte dargestellt.

2. Teilnehmergeinschaften

Mit diesem Teilungsbeschluss entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 FlurbG.

3. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Die mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05.03.2010 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen in der Grundstücksnutzung gemäß §§ 34 und 85 Absatz 5 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne in beiden Verfahrensgebieten unverändert fort.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), mit der Folge angeordnet, dass die Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

III.

Begründung

1. Formelle Gründe

Der Teilungsbeschluss wird von der zuständigen Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Unternehmensträger, letztlich vertreten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), sind gehört worden.

Die Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 und 63 FlurbG ist noch nicht erlassen.

Die formalen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

2. Materielle Gründe

In einem Teilgebiet des Änderungsbereichs 30.1 des Flächennutzungsplanes der SG Zeven soll ein Gewerbegebiet („Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf“) entwickelt werden.

Als Voraussetzung für die Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebietes sind die Eigentumsverhältnisse neu zu regeln.

Der Eintritt des neuen Rechtszustands (§§ 61 und 63 FlurbG) ist im Verfahren Elsdorf nicht vor dem Jahr 2024 möglich.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll der Eintritt des neuen Rechtszustands (Eigentumsübergang) für die Teilnehmer im Teilgebiet Elsdorf-Logistikpark2 vorzeitig erfolgen.

Soweit das Teilgebiet Elsdorf-Logistikpark2 inhaltliche und räumliche Verbindung zur Flurbereinigung Elsdorf besitzt, wird die Beteiligung der Grundstücke im Teilgebiet nach §§ 19 und 88 FlurbG durch Regelungen im Flurbereinigungsplan sichergestellt.

Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Nachteile und zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sind im Teilgebiet nicht erforderlich.

Die materiellen Voraussetzungen sind somit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Er liegt insbesondere im Interesse der Teilnehmer im Teilgebiet Elsdorf-Logistikpark2, die ohne weiteren Zeitverlust das Eigentum an ihren neuen Besitzstücken erhalten.

Es ist vorgesehen, den Flurbereinigungsplan für die Flurbereinigung Elsdorf-Logistikpark2 in 2021 den Beteiligten bekanntzugeben und nachfolgend umgehend auszuführen als Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Demgegenüber könnte durch aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche zeitliche Verzögerung im Verfahrensablauf eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse.

Die im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes entstehenden Vorfinanzierungskosten trägt die Gemeinde Elsdorf. Der Eigentumsübergang ist zwingende Voraussetzung für die Vermarktung der Flächen und Begrenzung der Kosten für die Gemeinde.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Hinweis:

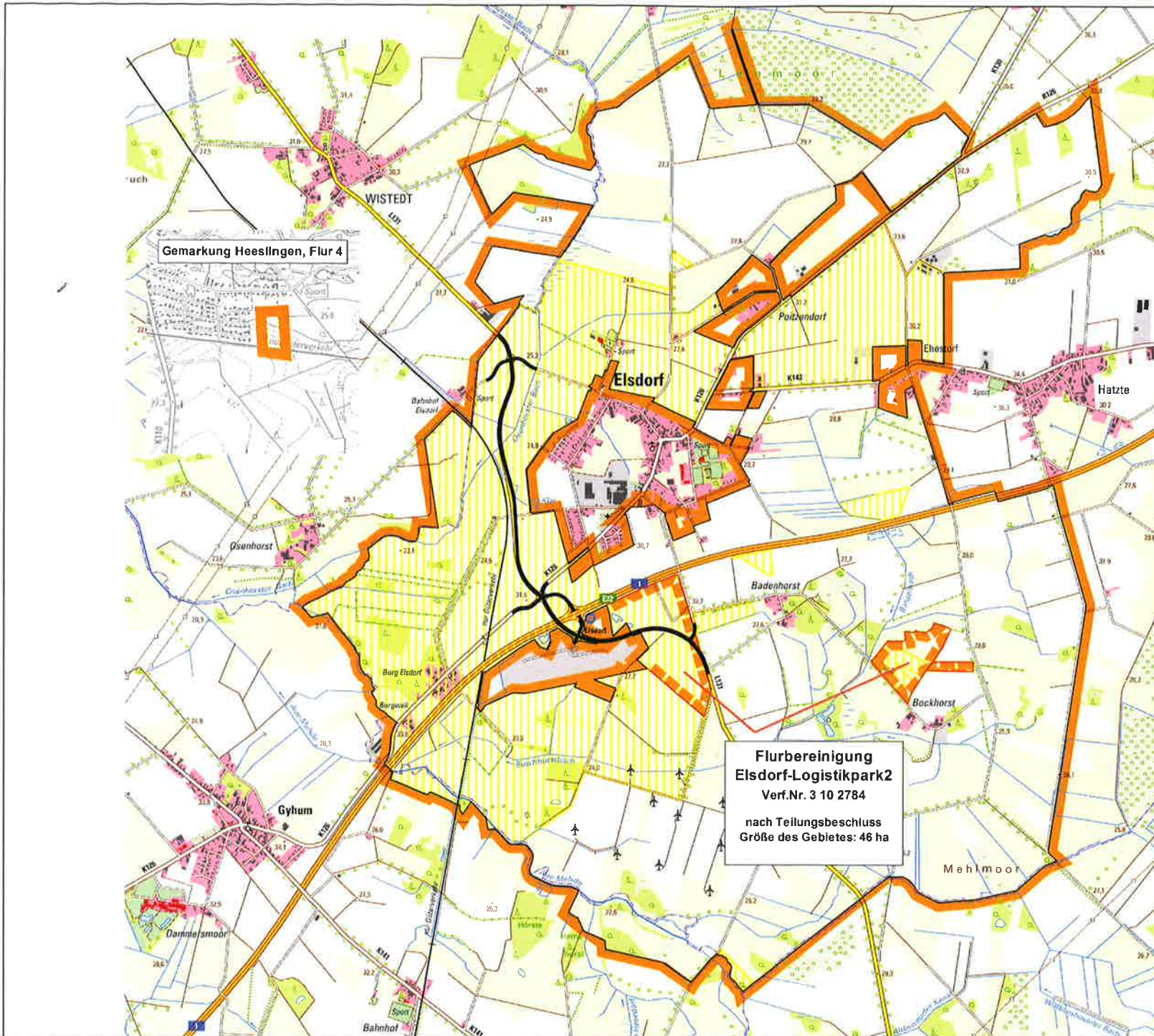
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Übersicht“, „Öffentliche Bekanntmachung“ zur Geschäftsstelle Verden.

Darüber hinaus liegt der Anordnungstext zur Verfahrensteilung mit Begründung und einer Gebietskarte für die Dauer von zwei Wochen ab dem 13.07.20 bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283, wird hiermit auch für die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Scheeßel bekannt gemacht.

Zeven, den 02.07.2020

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister



Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Flurbereinigung

Elsdorf

Landkreis Rotenburg (Wümme)

3 10 2438

Träger des Vorhabens:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Größe des Gebietes 1810 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 9

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Verden

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Einwirkungsbereich
- Trasse vorhanden
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

**Flurbereinigung
Elsdorf-Logistikpark2**
Verf.Nr. 3 10 2784
nach Teilungsbeschluss
Größe des Gebietes: 46 ha

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 **LGLN**
Landesamt für regionale Landesentwicklung
www.lgln.niedersachsen.de

Plattdatum: 17.06.2020